

Reisekosten und Entschädigungsregelung

für Mitglieder der Vertreterversammlung

Europaallee 7 - 9
66113 Saarbrücken
Telefon: 0681 99 83 70
Telefax: 0681 99 83 7-140



gemäß Beschluss der VV vom 09.12.2020 und aufsichtsrechtliche Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 23.12.2020.

Dieses Dokument unterliegt der Schutzklasse II

Inhalt

Vorbemerkungen

A.	Reisekosten	3
A1	Tagegeld	3
A2	Übernachungskosten	4
A3	Fahr-/Flugkosten	4
A4	Auslandsreise	5
A5	Nebenkosten	6
B.	Entschädigungen für die Mitglieder der Vertreterversammlung	6
B1	Sitzungsgeld	6
B2	Praxisausfallentschädigung	6
B3	Entschädigung für die Vorsitzenden der Vertreterversammlung	7
C.	Inkrafttreten	7

Vorbemerkungen

Die Vertreterversammlung der KV Saarland hat in Ihren Sitzungen vom 18.08.2010, sowie den Änderungsbeschlüssen 17.08.2011, 14.12.2016, 05.12.2018 und 09.12.2020 gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 7 Abs. 5 der Satzung die folgende Reisekostenordnung und Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen. Die vorliegende Textfassung wurde mit Schreiben vom 23.12.2020 des saarländischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aufsichtsrechtlich genehmigt.

Bei Leistungen nach dieser Reisekosten- und Entschädigungsregelung handelt es sich um umsatzsteuerliche Nettobeträge. Sofern einzelne Mitglieder mit ihrer Tätigkeit für die KVS umsatzsteuerpflichtig sind, wird die zu zahlende Umsatzsteuer, nach Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung an die KVS, ab dem 01.01.2019 erstattet.

Auslagenersatz wie z.B. Fahrtkosten und Tagegeld sind von der Umsatzsteuererstattung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen von der Umsatzsteuererstattung sind bereits abgerechnete Leistungen Dritter (z.B. Hotel, Parken, Taxi etc.).

A. Reisekosten

Als Reisetag gilt der einzelne Kalendertag

Bei Reisen, die nach 16:00 Uhr beginnen und vor 8:00 Uhr des folgenden Tages enden, werden die gesamten Abwesenheitszeiten zusammengefasst und als Reisezeit dem ersten Kalendertag zugerechnet.

A 1 Tagegeld

Unabhängig von der Dauer der Reise wird der nach den jeweils geltenden Steuerrichtlinien höchste Pauschalbetrag für mehrtägige Reisen erstattet.

Dieser beträgt

24,00 €

A 2 Übernachungskosten

Es wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des höchstzulässigen Pauschalbetrages der jeweils geltenden Steuer-Richtlinien gezahlt.

Der Pauschalbetrag entfällt bei Benutzung eines Schlafwagens.

Anstelle des Übernachtungsgeldes können die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten erstattet werden. Bei der Buchung des Zimmers ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um die jeweils geltende steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück zu kürzen.

A 3 Fahrt-/ Flugkosten

Öffentliche Verkehrsmittel/ Bahn/Mietwagen:

Es werden die Fahrtkosten für Öffentliche Verkehrsmittel

- bei Bahnfahrt die Kosten der 1. Klasse einschließlich der Benutzung des Schlafwagens zuzüglich der notwendigen Zuschläge - bezahlt.

Kostenerstattung für Mietwagen

Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens erfolgt eine Kostenübernahme nach Vorlage der Rechnung der Mietwagenfirma zuzüglich der nachgewiesenen Kosten für die Betankung.

Flugzeug:

Bei Benutzung eines Flugzeuges werden max. die Kosten der Economy-Class erstattet.

Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sind preisgünstige Flugmöglichkeiten zu nutzen.

PKW:

Die Benutzung eines PKW ist freigestellt.

Zurzeit werden erstattet

- 0,50 € je km
- 0,03 € je Mitfahrer und Km

Für die Berechnung der Fahrtkosten mit dem eigenen PKW ist die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen Praxissitz und Fahrtziel maßgebend. Wird die Fahrt von der Wohnung aus angetreten, so richtet sich die Höhe der Fahrtkostenerstattung grundsätzlich nach der kürzesten zumutbaren Entfernung zwischen Zielort und Praxis- oder Wohnsitz.

Ein Fahrtkostenersatz findet nur statt, wenn die Entfernung zwischen dem Praxis- bzw. Wohnsitz und dem Fahrtziel mehr als 2 Km beträgt.

Die KV Saarland schließt eine Dienstreise-Kasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 300,- €/ 150,- € (VK/TK) ab, die Schäden an Privatfahrzeugen abdeckt, die bei Dienstreisen im Auftrag der KVS entstehen.

A 4 Auslandsreise

Für Auslandsreisen werden neben den in Ziffer A 3 genannten Fahrtkosten die nach den jeweils geltenden Einkommensteuer-/ Lohnsteuer-Richtlinien zulässigen Tage- und Übernachtungsgelder gezahlt.

Anstelle des Übernachtungsgeldes können die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet werden.

Für Auslandsreisen kann der PKW mit der Einschränkung genutzt werden, dass

- ab der Bundesgrenze höchstens eine Fahrtstrecke bis 500 Km (einfache Fahrt) entschädigt wird und
- Tage- und Übernachtungsgelder, die durch die Benutzung des PKW für eine darüberhinausgehende Fahrtstrecke veranlasst sind, nicht gezahlt werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts A 1 entsprechend.

A 5 Nebenkosten

Notwendige nachgewiesene Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Benutzung einer Garage, Autobahngebühren, Auslagen für Taxi, Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Telefongebühren etc.) werden erstattet.

Die entsprechenden Belege sind der Reisekostenabrechnung beizufügen. Soweit das nicht möglich ist, muss die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten begründet werden.

B Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung

B 1 Sitzungsgeld

Für Zeitversäumnisse aus Anlass von Sitzungen / Besprechungen wird pro Kalendertag ein Sitzungsgeld gezahlt.

– bis zu 4 Stunden	112,50 €
– über 4 Stunden	169,00 €
– für Vor- und Nachbereitung der Sitzung	112,50 €

Für Zeitversäumnisse aus Anlass von Videokonferenzen / Telefonkonferenzen wird ausschließlich ein Sitzungsgeld gezahlt. 112,50 €
Entschädigungen für Praxisausfall werden nicht gezahlt.

B 2 Praxisausfallentschädigung

Es wird eine Praxisausfallentschädigung je Tag der Abwesenheit von der Praxis gezahlt. Diese richtet sich nach den ortsüblichen Kosten für einen Vertreter.

Sie beträgt 337,50 €

Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit wird je Tag gezahlt:

– ein Sitzungsgeld nach B 1	112,50 €
– für Vor- und Nachbereitung der Sitzung	112,50 €

B 3 Entschädigungen für die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Der/Die Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält

- eine Pauschale für Grundaufwand pro Monat 3.375,00 €

Der/Die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält

- eine Pauschale für Grundaufwand pro Monat 1.125,00 €

C **Inkrafttreten**

Diese Entschädigungsregelung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.